

Kirchliches Leben im November 2020 – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Kiel, 3. November 2020

I. Einleitung

1. Der äußere Anlass für eine neue Auflage der Handlungsempfehlungen

Angesichts des starken Anstiegs der Corona-Infektionszahlen im Oktober haben Bund und Länder Veränderungen in den Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens beschlossen¹. Die Maßnahmen gelten ab dem 2. November und sind bis Ende November befristet. Ziel ist es, die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder deutlich zu senken. Deshalb sollen Bürgerinnen und Bürger ihre unmittelbaren Kontakte und ihre Mobilität auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Dies gilt vor allem für die Kontakte im Freizeitbereich.

Der Bereich der Religionsausübung, in dem sich auch das kirchliche Handeln bewegt, steht allerdings unter einem besonderen Vorzeichen. Das Grundgesetz gewährleistet die ungestörte Religionsausübung als Grundrecht, das nur in Abwägung mit anderen Grundrechten und Verfassungsgütern unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden darf. Auch Religionsgemeinschaften wie die Kirchen fallen in den Schutzbereich dieses Grundrechts auf Religionsfreiheit; folgerichtig gelten auch für die Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in ihr Handeln hohe Hürden.

Die Sonderstellung der Religionsausübung ist aber nicht nur deshalb gerechtfertigt, weil es dabei um ein Grundrecht geht. Sie ist auch ein Grundbedürfnis, das gerade in Krisenzeiten an Bedeutung gewinnt und nach Ausdruck und gemeinschaftlicher Gestaltung sucht.

Auf diesem Hintergrund ist es verständlich, dass es in der Bund-Länder-Vereinbarung keine besondere Aussage zu Einschränkungen für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gibt.

Deshalb können auch bestimmte Bereiche kirchlichen Handelns für sich in Anspruch nehmen, zu dem absolut nötigen Minimum von Kontakten zu gehören, das für Menschen in der gegenwärtigen Situation wichtig ist.

Wir konzentrieren uns bei den jetzt vorliegenden Handlungsempfehlungen auf den Gottesdienst, die seelsorgerisch-diakonische Zuwendung und den kirchlichen Unterricht. Und wir ermutigen die Kirchengemeinden, Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordkirche, in diesen Bereichen unter Beachtung aller nötigen Vorsichtsmaßnahmen ihre Angebote aufrecht zu halten – in Freiheit und in Verantwortung und mit Rücksicht auf die Nächsten.

Diese Handlungsempfehlungen können die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Bundesländer und Landkreise beim Umgang mit der Bedrohung nicht vollständig abbilden. Deshalb ist es besonders wichtig, sich eng mit den örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämtern abzustimmen. Denn gerade in der gegenwärtigen Situation kann es sein, dass in Kirchengemeinden, die in besonderen Risikogebieten liegen, noch schärfere als die allgemein geltenden Anforderungen an Hygienekonzepte zu beachten sind.

Außerdem sollten Kirchengemeinderäte die Beratung durch die präpstlichen Personen und/oder die Kirchenkreisverwaltungen in Anspruch nehmen, wenn sich Unsicherheiten im Blick auf Entscheidungen zu Gottesdiensten und anderen Formen kirchlichen Handelns ergeben. Den Kirchenkreisen stehen auch die Landeskirchlichen Beauftragten und das Landeskirchenamt gerne zur Beratung zur Verfügung.

Im Blick auf die Verbindlichkeit dieser Empfehlungen gilt, wie schon bei vorangegangenen Empfehlungen: Verantwortlich für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat (Artikel 25 Verfassung der Nordkirche). Die landeskirchliche Ebene kann dafür nur einen Orientierungsrahmen schaffen, der eine abgestimmte Entscheidungsfindung im Einzelnen unterstützt. Bei der Ausgestaltung und den Entscheidungen in den Kirchengemeinden ist wichtig, dass die Vorgaben der jeweiligen staatlichen Regelungen eingehalten werden.

1

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1805024/5353edede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf?download=1>

2. Der bleibende innere Anlass im Hintergrund der Handlungsempfehlungen

Wie schon in der Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen von Anfang September gesagt: Es ist eine besondere Aufgabe, aber auch eine Ermutigung für uns als Kirche, die geistliche Dimension der gegenwärtigen Situation im Blick zu behalten und zur Sprache zu bringen.

Es geht dabei um **Trost**. Gerade im November ist dies ein fundamentaler Dienst der Kirche: „Tröstet, tröstet mein Volk“ (Jes 40,1) – dieses Gotteswort bleibt eine angemessene Beschreibung dafür. Wir brauchen noch Geduld, einen langen Atem. Das Verständnis für die Maßnahmen gegen die Infektionen ist im Schwinden. Es gibt viele berechtigte Ängste, Zorn und Wut, die sich sowohl gegen die Pandemie selbst als auch gegen die dadurch ausgelösten Beschränkungen richten. Und es gibt Kritik – an den politisch und kirchlich Verantwortlichen, aber auch an denen, die die beschlossenen Maßnahmen nicht einhalten wollen.

Es geht um **Dankbarkeit**. Dankbarkeit gegenüber denen, die versuchen, auch im trüben November Licht und Leben sichtbar zu machen. Dankbarkeit gegenüber denen, die geholfen und mitgedacht haben, die sich Sorgen gemacht haben und Sorgen machen, die Wege suchen, der Lage das Beste abzugewinnen. Dies gilt nach wie vor besonders für die, die als Verantwortliche für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Hauptbereichen und der Diakonie Entscheidungen treffen müssen. Viele Menschen haben so Zuspruch und Trost, Ermutigung und professionelle diakonische Unterstützung erfahren. Dass nun weitere Beschränkungen kommen, hat andere Ursachen. Es geht um **Barmherzigkeit**. Wir brauchen Barmherzigkeit mit uns selbst und mit anderen. Gerade jetzt, wo sich in vielen Herzen Ohnmacht gegenüber den Entwicklungen einstellt, können, dürfen und müssen wir offen und kreativ sein – und gleichzeitig uns und andere nicht überfordern. Nicht immer kann das, was nötig ist, sofort umgesetzt werden. Und manche Entscheidung muss zurückgenommen werden, weil sie sich als unwirksam erwiesen hat. Nicht alle Menschen und Institutionen, Handlungsebenen und Bereiche sind in derselben Weise handlungs- und leistungsfähig, wie sie es vorher waren. Deshalb bleibt der Appell gerade in der dunkler werdenden Zeit: Lasst uns gnädig miteinander und auch gegenüber uns selbst sein, denn wir alle leben aus Gottes Gnade.

Es geht um **Wahrhaftigkeit**. Wenn Angst und Überforderung um sich greifen, blühen Lug und Trug, auch Selbstbetrug. Deshalb ist es auch eine Aufgabe, Widerspruch zu üben allen denen gegenüber, die Verantwortung vernebeln oder die gegenwärtige Krise für gesellschaftliche Spaltung nutzen. Es geht nicht nur um ein medizinisches Problem, sondern auch darum, wie diese Krise gedeutet und geistlich bewältigt werden kann. Jede Christin und jeder Christ kann wegen des Vertrauens auf Gottes Wirken an den Grundprinzipien von Humanität und demokratischer Rechtsstaatlichkeit festhalten und sich für sie einsetzen. Die Menschenliebe Gottes und die Entdeckung dieser Liebe ist der Urgrund für diese Werte, die es aufgrund unserer Glaubensüberzeugungen zu erhalten gilt.

Vieles ist möglich, nicht alles ist sinnvoll. Darum können und dürfen wir beherzt handeln und dabei bitten: Gott, sei uns gnädig.

II. Formen des kirchlichen Handelns, die im November 2020 stattfinden können

1. Vorbemerkung

Zur Einschätzung dessen, was im Rahmen der staatlichen Einschränkungen möglich ist, ist folgende Unterscheidung wichtig.

Veranstaltung

Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Absicht in der Verantwortung einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote und Großveranstaltungen. Auch Veranstaltungen mit einem geistlichen Impuls, wie z. B. der Seniorenkaffee oder Gemeindetreffen, fallen darunter.

Versammlung

Gemeint sind, in Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. Verstanden wird darunter eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Ansammlung

Eine Ansammlung ist ein bewusstes Zusammentreffen verschiedener Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen, unabhängig vom jeweiligen Zweck. Unerheblich ist dabei, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat.

Im Unterschied dazu sind **Gottesdienste** gemeinschaftliche Formen der Religionsausübung, die vom Grundgesetz besonders geschützt werden. Konzerte und Kulturveranstaltungen stehen nicht unter diesem Schutz, auch wenn sie in Kirchen stattfinden und mit Gebet beginnen und Segen enden.

2. Gottesdienste

Für die Gottesdienste gelten weiterhin die in den vorherigen Handlungsempfehlungen ausführlicher beschriebenen Regelungen:

a) Grundsätzlich raten wir:

1. Auf den Wegen zum bzw. vom Sitzplatz muss eine effektive **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden. *Auch am Platz wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen*, weil es einen zusätzlichen Schutz darstellen kann.
2. Es muss ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts). Wenn bei Gottesdiensten mit mehr als 100 Teilnehmenden gerechnet werden muss, sind in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern (in Risikogebieten) weitergehende Absprachen mit den zuständigen Behörden nötig.
3. Es muss die Möglichkeit zum **Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion** bestehen.
4. Die **Kontakt Daten** der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen erfasst werden.
5. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass **Menschen mit Krankheitssymptomen** nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
6. Die **Dauer der Gottesdienste** sollte angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, sollte dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
7. **Gesangbücher** sollten nicht verwendet werden; Zettel mit Texten oder dem Gottesdienstablauf können zum einmaligen Gebrauch verteilt werden.

8. Für Details zur **Kirchenmusik** insgesamt weisen wir auf neue „Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik im November 2020“² hin. Ergänzend befürworten wir die Idee, dass, wenn möglich, freischaffende Musikerinnen und Musiker in Gottesdiensten mitwirken, um diese (von den Einschränkungen besonders stark betroffene) Berufsgruppe zu unterstützen.

9. Das **Abendmahl** kann besonders in diesen Zeiten ein wichtiges Angebot sein und eine seelsorgerliche Hilfe. Es kann aber nur gefeiert werden, wenn ein sicheres und verantwortbares Konzept vorliegt.

10. Hilfreich sind klare **Ansagen** für Sicherheit im Umgang miteinander vor, während und nach dem Gottesdienst (Hinweisschilder, mündliche Ansagen etc.). Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass sich außerhalb der Kirche weder vor noch nach einem Gottesdienst Gruppen mit mehr als 10 Personen aus zwei Haushalten bilden dürfen.

b) Für Gottesdienste in Kirchgebäuden gilt besonders:

1. Bitte korrekt und ausgiebig lüften und verantwortlich heizen (vgl. den entsprechende Anhang zu den bisherigen Empfehlungen mit Hinweisen aus dem Baudezernat des Landeskirchenamtes)³.

2. Bitte Zu- und Abgänge klar definieren, dabei Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst unbedingt vermeiden.

3. Bitte Plätze evtl. erneut zuverlässig markieren (manche Markierungen sind inzwischen verloren gegangen!).

4. Vom Singen der Gemeinde in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden raten wir dringend ab (in Schleswig-Holstein ist es per Landesverordnung untersagt). Stattdessen sollten andere Formen musikalischer Verkündigung und Gemeindebeteiligung (etwa Entzünden von Gedenkkerzen im Kyrie etc.) gesucht und organisiert werden. Soloauftritte von Berufsmusikern bleiben möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werden.

c) Für Gottesdienst im Freien gilt besonders:

1. Bitte Zu- und Abgänge klar festlegen und für die Einhaltung sorgen.

2. Bitte daran denken, dass es in einem gewissen Umfang auch eine Verantwortung für die „Zaungäste“ bei einem Gottesdienst im Freien gibt. Auch ihnen gegenüber sollte es Hinweise zu Corona-Regeln in der Öffentlichkeit geben.

3. Auch bei Gottesdiensten im Freien sollten die Teilnehmenden eine effektive Mund-Nase-Bedeckung tragen.

4. Bei Gottesdiensten im Freien muss genau überlegt werden, inwieweit Singen der Gemeinde unter den örtlichen Bedingungen verantwortbar ist. Ansonsten gilt die Empfehlung, stattdessen andere Musikformen zu nutzen (s. o. a) 8. und b) 4.).

5. Falls es in besonderen Risikogebieten auch bei Gottesdiensten im Freien eine Begrenzung auf 100 teilnehmende Personen gibt, würden besondere Maßnahmen („geschärftes Hygienekonzept“) zur Geltung kommen. Hier muss dann jeweils in enger Absprache mit den zuständigen Behörden auf evtl. verschärfte Ordnungen geachtet werden.

d) Für den Kindergottesdienst gilt:

Kindergottesdienste mit Kindern, die bereits in die Grundschule gehen, können gefeiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Hygieneregeln, die im staatlichen Bereich für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gelten, eingehalten werden können. Angebote und Materialien für den Kindergottesdienst unter Corona-Bedingungen finden sich auf den Webseiten des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD⁴.

2 Ab dem 4. November 2020 finden Sie „Konkretionen“ unter www.nordkirche.de/aktuell.

3 www.nordkirche.de/aktuell

4 www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Gottesdienst am anderen Ort (Pflegeheime, Schulen etc.):

Solche Gottesdienste sind wichtig. Sie sollten gefeiert werden, wenn von den Einrichtungen selbst der Wunsch nach Gottesdiensten geäußert wird und wenn auch an den betreffenden Orten diese Handlungsempfehlungen so eingehalten werden können, dass der Gottesdienst verantwortbar durchgeführt werden kann.

f) Gottesdienste von Internationalen Gemeinden in Räumen von Kirchengemeinden der Nordkirche:

Für die Internationalen Gemeinden, die für ihre Gottesdienste Räumlichkeiten von Kirchengemeinden der Nordkirche nutzen, gelten ohne Ausnahme dieselben Handlungsempfehlungen wie für die Kirchengemeinden selbst.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der gastgebenden Kirchengemeinde sollte erst gewährt werden, wenn die Bedingungen der Nutzung den jeweiligen Gemeindeleiter*innen der Gastgemeinde ausdrücklich verständlich gemacht wurden.

Sollte es der Internationalen Gastgemeinde nicht möglich sein, ihre Gottesdienste unter Einhaltung der Vorgaben zu feiern, müssen diese ausfallen. Allerdings gilt dann die Empfehlung an die Kirchengemeinden der Nordkirche, auf eventuelle Mietzahlung zu verzichten, da die Internationalen Gemeinden für ihre Einnahmen zu einem großen Teil auf die Kollekten im Gottesdienst angewiesen sind.

3. Kasualgottesdienste

a) Grundsätzlich gelten bei Taufgottesdiensten und bei den Gottesdiensten anlässlich von Konfirmation, Eheschließung und Bestattung die gleichen Regelungen wie beim Sonntagsgottesdienst.

b) Eine besondere Herausforderung bei Kasualgottesdiensten ist der Umgang mit emotionalen Gesten (Umarmen, besonderes Begrüßen untereinander etc.) und mit der Tatsache, dass aus einem solchen Anlass oft „Familien“-Gruppen zusammenkommen, die aber faktisch zu unterschiedlichen Haushalten gehören. Pastorinnen und Pastoren sollten diese Themen schon im Vorgespräch mit Betroffenen und Beteiligten besprechen, um größtmöglichen Schutz vor Ansteckung zu gewährleisten.

c) Bei kirchlichen Trauerfeiern handelt es sich um Gottesdienste anlässlich einer Bestattung, die den gesamten Ablauf inklusive des Gangs ans Grab umfassen. Der Gang zum Grab unterliegt bis zum Segen am Schluss den Hygieneregeln eines Gottesdienstes im Freien. Die Einhaltung dieser Regelungen sollte im Vorfeld unbedingt zwischen den Pastor*innen, den Familien und dem Beerdigungsinstitut abgesprochen werden. In Schleswig-Holstein können Trauerfeiern mit mehr als 100 Personen nur mit einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörde stattfinden. Nichtkirchliche Trauerfeiern werden wie Gottesdienste behandelt.

In den anderen Bundesländern gelten nichtkirchliche Trauerfeiern, auch wenn sie in einer Kirche bzw. Kapelle stattfinden, als Veranstaltungen und unterliegen den dafür geltenden speziellen staatlichen Bestimmungen.

4. Seelsorgerisches und diakonisches Handeln

Die Nordkirche möchte alle Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen ermutigen, über die Gottesdienste und den kirchlichen Unterricht hinaus weiterhin seelsorgerisch und diakonisch aktiv zu sein, insbesondere im Blick auf Menschen in Krankenhäusern sowie Pflegeeinrichtungen. Das entspricht dem Anliegen der Bund-Länder-Vereinbarung, wonach verhindert werden soll, dass es in diesem Bereich eine totale Abschottung mit gravierenden Folgen für die betroffenen Menschen gibt. Voraussetzung dafür ist allerdings ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein auf allen Seiten, damit diese wichtigen Besuche und Kontakte weiterhin möglich bleiben. Auch andere Wege können genutzt werden, um den Kontakt nicht abreißen zu lassen: digitale Medien, Telefon, Briefe, Mails und anderes mehr. Ebenso regen wir an, geeignete Formen für seelsorgerische Gespräche mit Seniorinnen und Senioren in kleinen Gruppen zu finden.

Wichtig bleibt es, Menschen in Not nicht allein zu lassen. Gerade im November und den weiteren Wochen der dunklen Jahreszeit werden Einsamkeit und soziale Isolation, Sterben und Tod – anders als im Frühling und Sommer – deutlich bedrückender erlebt. Zu Recht erwarten die Menschen hier Ansprechbarkeit und Engagement, gerade von der Kirche. Allerdings sind dafür klare Absprachen vor Ort mit Einrichtungen, Gesundheitsämtern etc. unverzichtbar.

Abzuwägen ist bei allem Engagement, wie Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitende das eigene Risiko empfinden und wie sie sich selbst schützen können. Niemand sollte etwas tun, was er oder sie aus Gründen des Selbstschutzes bzw. des Schutzes der eigenen Familie nicht verantworten kann.

5. Kirchlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche

Der kirchliche Unterricht für Kinder und Jugendliche (Konfirmandenunterricht, Christenlehre oder entsprechende Gruppen) ist als Teil des Bildungsgeschehens zu sehen und wird auch von staatlicher Seite nicht als Veranstaltung der Freizeitaktivität gewertet. Deshalb kann er unter den Bedingungen der Landesverordnungen grundsätzlich stattfinden. Es ist aber in jedem Einzelfall vor Ort zu prüfen, inwieweit die notwendigen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden können. Denn der kirchliche Unterricht kann nur durchgeführt werden, wenn Hygienekonzepte vorliegen, die den staatlichen Vorgaben gerecht werden. Besondere Unterrichtsformen, die die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren (Rollenspiele, Kleingruppenarbeit etc.), müssen unterbleiben. Zudem sollten auch Alternativen zum Präsenzunterricht in Betracht gezogen und mediale Formate (Online-Unterricht) gesucht werden⁵.

Wenn es nicht möglich oder nicht vertretbar ist, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dann sollte der kirchliche Unterricht für den November ausgesetzt werden.

V. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft bleiben, wie Kindertagesstätten generell, unter Beachtung der Hygienekonzepte geöffnet und richten sich nach den staatlichen Vorgaben.

VI. Gremienarbeit

Kirchliche Gremienarbeit wird staatlicherseits nicht als Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter oder Freizeitbetätigung verstanden. Vielmehr sind Sitzungen entsprechend den Regelungen für staatliche Gremien möglich. Präsenzsitzungen von Gremien (Kirchengemeinderat etc.) sollten aber nur dann stattfinden, wenn wirklich notwendige Beschlüsse zu fassen sind. Wo immer es möglich ist, sollte das Format der Videokonferenz genutzt werden.

Die häufig im November stattfindenden Gemeindeversammlungen sollten verschoben werden.

5 Konkrete Hinweise und Arbeitshilfen dazu unter <https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

III. Formen des kirchlichen Handelns, auf die im November 2020 verzichtet werden muss

Der Aufruf der Bund-Länder-Vereinbarung ist eindeutig: *„Alle Bürgerinnen und Bürger sind angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist daher nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen gestattet. Die Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. (...) Der Schul- und Kita-Betrieb geht weiter, die Länder entscheiden über die erforderlichen Schutzmaßnahmen.“*

Diesen zeitlich befristeten Aufruf und die daraus folgenden Verordnungen hält die Nordkirche befristet für sinnvoll und will ihnen entsprechen. Deshalb sollten **alle kirchlichen Veranstaltungen, die nicht unter II. genannt sind, zunächst unterbleiben**. Das betrifft insbesondere alle Gruppen und Kreise, Chor- und Orchesterproben, Basare und Konzerte.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Kiel, 3. November 2020

Redaktion:
Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik